



Drogenfahrt mit welchen Folgen?

Herr M. gerät als Fahrer eines Kraftfahrzeugs in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Die Beamten wollen ein Augenlidflackern beobachten. Die Polizei hat den Verdacht, dass Herr M. unter dem Einfluss von Drogen steht. Ihm wird angeboten, an einem freiwilligen Drogentest durch Urinabgabe an Ort und Stelle teilzunehmen. Er willigt ein. Der Test schlägt positiv auf die Substanz THC (Tetrahydrocannabinol, ein Wirkstoff von Cannabis) an. Herrn M. wird die vorläufige Festnahme eröffnet, und er wird zwecks Blutentnahme zum Polizeirevier gebracht. Die toxikologische Untersuchung der Blutprobe ergibt, dass Herr M. zum Zeitpunkt der Blutentnahme unter dem Einfluss von psychoaktiven Inhaltsstoffen aus Cannabisprodukten stand. Welche Folgen hat das für die Fahrerlaubnis?

Wer ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung von berauschenden Mitteln führt, ohne Fahrfehler zu begehen oder drogenbedingte körperliche Ausfallerscheinungen zu zeigen, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Ersttäter erhält von der Bußgeldstelle einen Bescheid mit einer Geldbuße über 500 Euro, einem Fahrverbot von einem Monat und zwei Punkten im Fahreignungsregister. Ende gut, alles gut?

Nein. Bereits im Ermittlungsverfahren, regelmäßig noch am Tag der Feststellung, macht die Polizei eine Mitteilung über Drogenauffälligkeit bei der für den Betroffenen zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Diese hat ein eigenes Prüfungsrecht. Aus einer Fahrt unter Rauschmitteleinführung ergibt sich, dass der Betroffene ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Regelmäßig entzieht die Behörde sofort die Fahrerlaubnis. Mindestens stellt sie Eignungszweifel fest.

Trotz Abschluss des Bußgeldverfahrens kann die Behörde auf Grund desselben Sachverhalts ein ärztliches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten anordnen. Das geht in der Praxis teilweise bis zu sechs Monate nach der eigentlichen Drogenfahrt. Der Betroffene muss dann durch ärztliche Untersuchung, Psychologengespräch und Vorlage von negativen Drogentests nachweisen, dass er keine Rauschmittel mehr einnimmt oder bei seltenem Konsum geringer Mengen von Cannabis zukünftig den Konsum und das Fahren trennen kann.

Genau hieran scheitert in vielen Fällen eine positive Begutachtung. Der Betroffene ist nicht in der Lage, zum Untersuchungszeitpunkt die Abstinenz rückwirkend für sechs oder mehr Monate nachzuweisen. Dies kann dann zu dem Ergebnis führen, dass der Autofahrer zwar das Fahrverbot für die folgenlose Fahrt unter Drogen bereits verbüßt hat, ihm gleichwohl aber die Fahrerlaubnisbehörde wegen derselben Fahrt die Fahrerlaubnis ganz entzieht. Der auffällig gewordene Autofahrer muss wissen, dass sich in solchen Fällen dem Bußgeldverfahren regelmäßig Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde anschließen.

Bereits mit dem Vorfall sollte sich der Betroffene daher für einen späteren Nachweis einem Drogen-Abstinenz-Check unterziehen. Diesen bieten Begutachtungsstellen für Fahreignung an, so etwa der TÜV. Dort wird man über einen Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten vier- oder sechsmal zu nicht vorhersehbaren Zeiten geladen, innerhalb von 48 Stunden eine Urinprobe zum Test abzugeben. Der Urin wird dabei unter Aufsicht gesichert und immunchemisch auf das Vorliegen von Betäubungsmitteln untersucht. Am Ende des Kontrollprogramms erhält man einen Sammelbefund mit allen Einzelbefunden zur späteren Vorlage bei der ärztlichen oder der medizinisch-psychologischen Untersuchung. Seriöse Schulungskurse zur Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Psychologen bieten ebenfalls Institute wie der TÜV an.

*Uwe Lenhart,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*